

# **BGer 9C\_718/2020 vom 17. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_718\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_718_2020)

FR: TF 9C\_718/2020 du 17 mai 2021

IT: TF 9C\_718/2020 del 17 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft die formellen Gültigkeitsvoraussetzungen des Verfahrens von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 I 121 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin ficht den kantonalen Rückweisungsentscheid lediglich insoweit an, als sie darin verpflichtet wurde, in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung des Beschwerdegegners für seine Unterbringung im Kinder- und Elternheim eine Tagestaxe von Fr. 140.- statt Fr. 33.- zu berücksichtigen. Sie würde damit gezwungen, eine ihres Erachtens rechtswidrige Verfügung zu erlassen, und wäre gleichzeitig ausser Stande, ihren eigenen Rechtsakt anzufechten. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist deshalb gegeben (vgl. BGE 140 V 282 E. 4.2; 133 V 477 E. 5.2.4). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Soweit die Vorinstanz kantonales Recht angewendet hat, kann, abgesehen von den hier nicht massgebenden Art. 95 lit. c-e BGG , geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Normen des Bundesrechts oder des Völkerrechts ( Art. 95 lit. a und b BGG ). Im Übrigen kann die Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts lediglich im Lichte der verfassungsmässigen Rechte und Grundsätze, namentlich des Willkürverbots ( Art. 9 BV ), geprüft werden ( BGE 137 V 143 E. 1.2; 135 V 94 E. 1).

### **E. 3.1**

Im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistung wird bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, unter anderem die Tagestaxe als Ausgabe anerkannt. Die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim als Ausgaben zu berücksichtigen sind; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird ( Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG ).

### **E. 3.2**

Art. 1a Abs. 2 der St. Galler Verordnung über die nach dem St. Galler Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale (VTP; sGS 351.52) sieht vor, dass bei einem Aufenthalt in einem Kinder- oder Jugendheim von Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, die anrechenbare Tagespauschale höchstens dem Ansatz für Verpflegung und Unterkunft gemäss Art. 11 Abs. 1 AHVV

entspricht. Dieser beträgt Fr. 33.- pro Tag.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz erwog, die in Art. 1a Abs. 2 VTP (in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 AHVV ) vorgesehene Pauschale von Fr. 33.- decke nur Kost und Logis, aber nicht die Betreuungsleistung des Heimes ab. Die Eltern seien bei Unterbringung des Kindes in einem Kinderheim gemäss der geltenden sozialhilferechtlichen Regelung lediglich verpflichtet, die Unterkunfts- und Verpflegungspauschale zu bezahlen, während die weiteren Kosten für die Betreuung durch das Gemeinwesen getragen würden. Art. 11 Abs. 3 ELG , wonach Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe (lit. b) und öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter (lit. c) im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistung nicht als Einnahmen angerechnet werden dürften, lasse nun aber eine derartige vorrangige Begleichung der über die Ergänzungsleistung nicht gedeckten Kosten durch das Gemeinwesen nicht zu. Die aus ergänzungsleistungsrechtlicher Sicht systematisch richtige Lösung könne deshalb nur darin bestehen, dass die Ergänzungsleistung die gesamten bei einer Betreuung in einem Kinderheim entstehenden Kosten decken müsse. Da die Bestimmung des Art. 1a Abs. 2 VTP mithin gegen Art. 11 Abs. 3 ELG verstosse, sei ihr die Anwendung zu versagen. Daran ändere das (ebenfalls den Kanton St. Gallen betreffende) Urteil 9C\_884/2018 vom 1. Mai 2019 nichts, weil sich das Bundesgericht darin nicht mit dem entscheidenden koordinationsrechtlichen Zusammenspiel zwischen den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe auseinandergesetzt und deshalb wohl übersehen habe, dass sich die "St. Galler Lösung" nicht mit dem ELG in Übereinstimmung bringen lasse. Bei der EL-Anspruchsberechnung sei folglich der gesamte vereinbarte Tagessatz von Fr. 140.- zu berücksichtigen.

#### **E. 4.2**

Wie die Beschwerdeführerin gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (insbesondere BGE 143 V 9 ) zutreffend einwendet, verpflichte Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG die Kantone nicht, die Tagestaxen auch bei anderen Einrichtungen als anerkannten Pflegeheimen nach Art. 39 Abs. 3 KVG so festzusetzen, dass die dort lebenden Bezüger von Ergänzungsleistungen - in der Regel - nicht Sozialhilfe beantragen müssen. Umgekehrt stellt es keinen Verstoss gegen Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG dar, wenn die Taxen für Heime und Spitäler, die nicht Pflegeheime sind, nicht existenzsichernd im ergänzungsleistungsrechtlichen Sinne sind, sodass sich allenfalls der Gang zur Sozialhilfe als unumgänglich erweist ( BGE 143 V 9 E. 6.1). Die vom Gesetzgeber mit Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG getroffene Regelung, wonach bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen die Schranke der Verhinderung von Sozialhilfe-Abhängigkeit lediglich für vom Kanton anerkannte Pflegeheime nach Art. 39 Abs. 3 KVG gilt, hingegen jedenfalls nicht für andere nach kantonalem Recht (in Verbindung mit Art. 25a Abs. 1 ELV ) anerkannte Einrichtungen, ist für das Bundesgericht (und die anderen rechtsanwendenden Behörden) massgebend ( Art. 190 BV ) und somit anzuwenden ( BGE 143 V 9 E. 6.2).

Zu keinem anderen Ergebnis führt der Einwand der Vorinstanz (vgl. ihre im letztinstanzlichen Verfahren eingereichte Stellungnahme), wonach mit der in Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG getroffenen Regelung eine Ungleichbehandlung verschiedener Versichertenkategorien einhergeht. Denn es war der Wille des Gesetzgebers, die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG auf die anerkannten Pflegeheime nach Art. 39 Abs. 3 KVG zu beschränken und darüber hinaus nicht (unnötigerweise) in die Kompetenzen der Kantone

im alters- und sozialpolitischen Bereich einzugreifen ( BGE 143 V 9 E. 6.1 mit Hinweisen, insbesondere auf die Materialien). Dass daraus eine Ungleichbehandlung resultieren kann, wurde mithin bewusst in Kauf genommen.

Damit findet die dem Kanton bei der Festsetzung der Tagestaxe nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG auferlegte Schranke, Sozialhilfe-Abhängigkeit zu verhindern, von vornherein keine Anwendung betreffend das Kinder- und Elternheim, in welchem der Beschwerdegegner im hier interessierenden Zeitraum lebte, weil es sich dabei, wie unbestritten ist, nicht um ein anerkanntes Pflegeheim im Sinne von Art. 39 Abs. 3 KVG handelt. Die EL-Durchführungsstelle hat sich somit zu Recht auf Art. 1a Abs. 2 VTP abgestützt, welche Bestimmung vor Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG standhält (vgl. dazu Urteil 9C\_334/2014 vom 10. November 2014 E. 4.2). Es verhält sich nicht anders als im (auch von der Vorinstanz erwähnten, aber kritisierten [vgl. dazu E. 4.3]) Urteil 9C\_884/2018 vom 1. Mai 2019, auf welches an dieser Stelle verwiesen werden kann.

### **E. 4.3**

Das Bundesgericht hat in den zwei nach dem hier angefochtenen Entscheid ergangenen, den Kanton St. Gallen betreffenden Urteilen 9C\_431/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 2.3 und 9C\_237/2020 vom 6. November 2020 E. 3.2 dargelegt, weshalb sich aus dem von der Vorinstanz für ausschlaggebend erachteten koordinationsrechtlichen Zusammenspiel zwischen den Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe nichts anderes ergibt (und mithin auch ihre Kritik am Urteil 9C\_884/2018 vom 1. Mai 2019 unbegründet ist). Danach gehen die entsprechenden vorinstanzlichen Überlegungen allesamt von der unbegründet gebliebenen und mit der Rechtsprechung (E. 4.2) nicht im Einklang stehenden Prämisse aus, es sei die gesamte Tagestaxe als anerkannte Ausgabe im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG anzurechnen. Sie lassen ausser Acht, dass in die Ermittlung der Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen nach Art. 9 ELG nicht sämtliche, sondern nur die gemäss Art. 10 ELG anerkannten Ausgaben einfließen. Weiterungen dazu erübrigen sich.

### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz der Bestimmung des Art. 1a Abs. 2 VTP (in Verbindung mit Art. 11 AHVV ), welche für die Berechnung der Ergänzungsleistung des Beschwerdegegners eine anrechenbare Tagestaxe von Fr. 33.- vorsieht, zu Unrecht die Anwendung versagt. Soweit sie die Verwaltung gestützt darauf verpflichtete, eine Tagestaxe von Fr. 140.- zu berücksichtigen, hält ihr Rückweisungsentscheid nicht stand. Die Beschwerde der EL-Durchführungsstelle, mit welcher lediglich dieser Teil des kantonalen Entscheides angefochten wurde (E. 1.2), ist begründet.

### **E. 5**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten zu Lasten des Beschwerdegegners wird umständehalber verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.